

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Koch
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: anja.koch@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 28.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 05.06.2008, 16.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.16.909 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Janz
- 101.16.910 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

3. **KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH**
Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.961 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 05.06.2008, 16.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008 | 101.16.909 |
| 2. | Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung | 101.16.910 |
| 3. | KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 | 101.16.961 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 28.05.08 ordnungsgemäß einberufene 22. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Wegen Beratungsbedarf der FDP-Fraktion wird Tagesordnungspunkt 3
KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs GmbH
Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012
von der Tagesordnung abgesetzt.

Vorsitzender Kieselbach erklärt, dass Stadtverordnetenvorsteher Kaiser signalisiert hat, die Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung zurückzunehmen, damit eine Beratung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2008 erfolgen kann.

Im Anschluss stellt Vorsitzender Kieselbach die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008

Vorlage des Magistrats

- 101.16.909 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit den freien Trägern werden neue Verträge über die Förderung deren Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten ab 2008 abgeschlossen (Betriebskostenzuschüsse). Die Verträge basieren auf dem als Anlage beigefügten Mustervertrag und sollen zunächst für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung abgeschlossen werden. Die Förderung (Betriebskostenzuschüsse) basiert auf der Vorgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2007 bzw. 20.02.2006, wonach sich die Betriebskostenbezuschussung an der Betreuungsgruppe orientieren soll. Grundlagen der vertraglichen Regelungen sind außerdem die „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Kindertagesstätten-Zuschüsse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfserreichung“, in der beschlossenen Form.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008, 101.16.909, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Selbert für die Fraktion Kasseler Linke.ASG folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke. ASG

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Vertrag über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten wird in § 3 Förderungsvoraussetzungen wie folgt geändert:

„Es wird beantragt, den § 3 Absatz 10 ersatzlos zu streichen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: CDU, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: SPD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008, 101.16.909, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Liebetrau

- 2. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.910 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung.
3. Die mit den Eckpunkten verbundenen Qualitätsstandards bilden die Grundlage zukünftiger Planung.
4. Auf der Basis der Eckpunkte schließen Stadt und freie Kindertagesstätten-Träger vertragliche Regelungen über die städtische Betriebskostenbezuschung ab.

5. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung ist nur möglich, wenn sich Bund und das Land verantwortlich und spürbar an den Betriebs- und Investitionskosten beteiligen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung, 101.16.910, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Alster

3. **KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.961 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 16.15 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender


Edith Schneider
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 22. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 05.06.2008, 16.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender




Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender



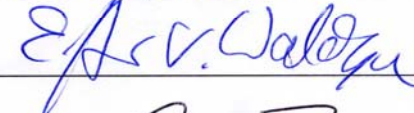
Anke Bergmann, SPD
Mitglied



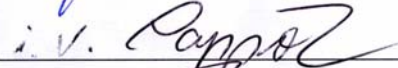
Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



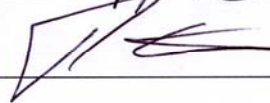
Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied



Elena Seewald, SPD
Mitglied



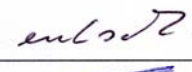
Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



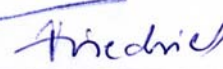
Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



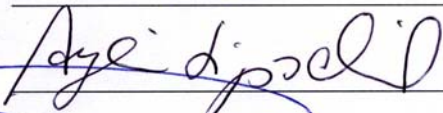
Johann Thießen, CDU
Mitglied




Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied



Anja Lipschik, B90/Grüne
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

entschuldigt

Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

H. Schmidt

Schriftführung

Edith Schneider,
- 16 -

E. Schneider

Andrea Turski,
- 16 -

A. Turski

Verwaltung/Gäste

Erwin Liedtke, Jugendamt

E. Liedtke

Gerd Wedler - 16-132

Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit den freien Trägern werden neue Verträge über die Förderung deren Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten ab 2008 abgeschlossen (Betriebskostenzuschüsse). Die Verträge basieren auf dem als Anlage beigefügten Mustervertrag und sollen zunächst für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung abgeschlossen werden. Die Förderung (Betriebskostenzuschüsse) basiert auf der Vorgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2007 bzw. 20.02.2006, wonach sich die Betriebskostenbezuschussung an der Betreuungsgruppe orientieren soll. Grundlagen der vertraglichen Regelungen sind außerdem die „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Kindertagesstätten-Zuschüsse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfserreichung“, in der beschlossenen Form.“

Begründung:

Im Zuge der Ausbauplanung der Betreuungsangebote für unter Dreijährige beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, für die Zeit spätestens ab 2008 unter Einbeziehung der freien Kindertagesstätten-Träger die Betriebskostenbezuschussung neu zu strukturieren. Dabei soll sich die neue Struktur an der Betreuungsgruppe orientieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, in der zeitweise auch Frau Stadträtin Janz und Herr Stadtkämmerer Dr. Barthel eingebunden sowie die meisten freien Kita-Träger sowie das Amt für Kämmerei und Steuern und das Jugendamt vertreten waren, befasste sich seit 2006 intensiv mit der Umstrukturierung und Vereinheitlichung der Betriebskostenzuschüsse ab 2008 sowie dem Text für einen neuen Vertrag.

Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mustervertrages stellt das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses dar; er soll für die nächsten Jahre die vertragliche Grundlage für die städtische Förderung an die freien Kindertagesstätten-Träger darstellen. Allerdings konnte mit den freien Trägern in den Punkten „Früh- und Spätdienste“ und „verbindlicher Platzauslastungsgrad von 97,5 %“ in der Arbeitsgruppe keine endgültige Übereinstimmung erzielt werden.

Die Früh- und Spätdienste, die von der Mehrheit der Träger vorgehalten werden, sind bislang nicht in die Zuschussberechnungen bezogen worden. Für das Jahr 2008 soll zunächst pro Früh- und Spätdienst in einer Einrichtung ein Pauschalbetrag von 2.500,00 € gewährt werden. Ab 2009 sollen Früh- und Spätdienste auf der Basis der Mindeststandards stufenweise angepasst werden.

Bei dem zweiten Punkt handelt es sich um den sogenannten verbindlichen Platzauslastungsgrad von 97,5 %, wonach die Träger verpflichtet werden sollen, einen jährlichen Platzauslastungsgrad von 97,5 % zu erreichen; anderenfalls kann im Einzelfall der Vertrag von der Stadt Kassel gekündigt werden. Die Träger halten dies insbesondere für die ein- und zweigruppigen Einrichtungen für nicht umsetzbar, weil bereits ein freier Platz zum Erhebungsstichtag zu einer Unterschreitung der 97,5 % führen würde; das betrifft 20 Träger mit eingruppigen Einrichtungen und 10 Träger mit zweigruppigen Kitas.

Die freien Kita-Träger verweisen auf die vertraglichen im Rahmen der Bezuschussung jeweils greifenden Regelungen, wonach je nach Kapazitätsunterschreitungen bestimmte Abschläge vom Gruppenzuschuss erfolgen bis hin zur Einstellung der städtischen Förderung, wenn die Betreuungsgruppen an zwei aufeinander folgenden Stichtagen 15 bzw. die Mindestzahl bei kleineren Gruppen unterschreiten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 dem Mustervertrag zugestimmt mit der Änderung in § 3 (13), dass die freien Kita-Träger alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen. Dazu gehören als Instrumente auch die jeweils im März/April mit allen Trägern und Einrichtungen grundschulbezirksbezogen durchgeführten Platzabstimmungsgespräche und gegebenenfalls die Einschaltung der „AG Eckpunkteregelung“. Diese Änderung ist auch vor dem Hintergrund vorgenommen worden, dass Träger und Einrichtungen durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und Betreuungen im Rahmen von Maßnahmen von Eltern über die AFK auch jeweils in der Lage sein müssen, flexibel auf plötzlichen Betreuungsbedarf reagieren zu können.

Der Mustervertrag ist als Anlage beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten

Die Stadt Kassel, vertreten
durch den Magistrat

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

, vertreten
durch den

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) anerkannter freier Träger im Sinne des § 10 HKJGB. Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist § 74 SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt. Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei der Führung seiner Einrichtung bzw. Einrichtungen an.

Die pädagogisch-konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes obliegt dem Träger. Mit dem Platzangebot leistet der Träger einen wichtigen Beitrag der im SGB VIII geforderten Angebotsvielfalt und der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für die Tagesbetreuung.

Die Kindertageseinrichtungen und Plätze der freien Träger dienen der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Betreuung, Bildung und Erziehung orientieren sich an den Lebensbedingungen und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Die Stadt Kassel und die freien Träger halten jeweils ein mit der Stadt abgestimmtes Platzkontingent vor, das mithilft, den Platzbedarf oder einen Teil des Platzbedarfes abzudecken.

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

Der Träger nimmt damit zugleich seinen kirchlichen, diakonischen Auftrag wahr. Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. / Die katholischen Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des katholischen Glaubens geführt und orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihr werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung vermittelt.

§ 1 Trägereinrichtungen und Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der Einrichtung/den nachstehend aufgeführten Einrichtungen des Trägers zur Verfügung stehenden Gruppen bzw. Plätze:

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

§ 1 Trägereinrichtungen

- (1) Die Förderung umfasst die in Anlage 1 genannten Kindertagesstätten des Trägers; die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Verantwortung des jeweils örtlichen zuständigen Kirchenvorstandes/Kirchenverwaltungsrates geführt.

-
- (2) In Abstimmung zwischen Stadt und Träger kann das Betreuungsangebot bei bzw. Bedarf verändert werden. Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit vor-
 - (3) rangig mit Kindern aus dem Grundschulkindbezirk belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).
 - (3) Die Selbstständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner bzw. Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.
 - (4)

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Die Förderung umfasst die in § 1 (1) bzw. in Anlage 1 aufgeführte Einrichtung bzw. aufgeführten Einrichtungen mit den jeweils genehmigten Gruppen und Plätzen für den Kindergartenbereich und/oder die genehmigten Betreuungsangebote für unter Dreijährige.
- (2) Für die maximale Gruppenstärke in den Kindergartengruppen ist die jeweilige Betriebserlaubnis maßgebend. Das gilt nicht für Gruppen mit Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderungen.
Außerdem werden auch Gruppen davon ausgenommen, die sich an Standorten mit vermehrten sozialen Problemen befinden; in diesen Fällen liegt die Gruppenstärke grundsätzlich bei 22 Plätzen pro Gruppe.
- (3) Gruppenveränderungen, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen würden, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden und treten gemäß der Beschlussfassung in Kraft.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Kindergartengruppen mit Kindergartenplätzen (Plätze für Kinder grundsätzlich vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt) und bei entsprechend festgestelltem Bedarf altersübergreifende Gruppen mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige und Kindergartenplätzen entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.
¹⁾Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Regelungen der „Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern
 - 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen
 - 2.2 Platzvergabe

¹⁾ Hinweis: § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) findet entsprechend Anwendung.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

3.1 Regelöffnungszeit

Die Regelöffnungszeit umfasst derzeit 40 Wochenstunden.

In der Berechnung der Gruppenzuschüsse sind Früh- und Spätdienste nicht enthalten (siehe auch § 5 (5)).

5.2 Betreuungsentgelt und

5.3 Wohnsitz

Das durchschnittliche den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungsentgelt entspricht den jeweiligen städtischen Entgeltsätzen der einzelnen Betreuungsangebote.

Die Platzvergabe in den geförderten Gruppen mit Ausnahme der Kiga-Halbtagsplätze richtet sich ebenfalls nach der BTO, Ziffer 2.2.1 v. sowie den Regelungen vom 30.04.2007 über die Vergabe von Betreuungsplätzen, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. BTO und Verfügung sind dem Vertrag als Anlagen beigelegt.

- (4) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“, die Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Erhebungstichtag 01.01. eines jeden Jahres maßgeblich.
- (6) Der Träger legt zusammen mit dem Erhebungsbogen jeweils gruppenbezogene Belegungslisten gemäß Absatz (11) vor.
Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.
- (7) Betreute Kinder, die zum Erhebungstichtag mindestens zwei Jahre und 45 Wochen alt sind, können als Kindergartenkinder berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für altersübergreifende Gruppen.
- (8) Werden die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach der BTO nicht erfüllt, so entfällt bei den unter Dreijährigen ein anteiliger Betriebskostenzuschuss.
- (9) Die Stadt informiert den Träger über den Inhalt der BTO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (10) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte keine Unionsbürger sind und die aufgrund der gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen, werden bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

In Zweifelsfällen klärt der Träger vor der Aufnahme eines Kindes mit der Stadt (Jugendamt) den aufenthaltsrechtlichen Status ab.

- (11) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz (2) und die Erfüllung der Zugangskriterien gemäß Absatz (8) erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen gemäß Absatz (6). Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Kindergarten-Halbtagsplätze – Namen und Anschriften der Arbeitgeber (dies kann auch durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt (Jugendamt) vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

- (12) Zum Erhebungsstichtag 01.01. eines jeden Jahres wird auch der Gesamtauslastungsgrad innerhalb der Stadt Kassel (prozentualer Anteil der in Anspruch genommenen Plätze zum vorhandenen Platzbestand) ermittelt.

Bei der Ermittlung des Auslastungsgrades bleiben mit auswärtigen Kindern belegte Plätze unberücksichtigt.

- (13) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

Dazu werden u. a. die jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und des Trägers mit der Stadt Kassel (Jugendamt) genutzt. Notwendige Anpassungen sind auf diese Weise zeitnah trägerübergreifend zu vereinbaren, um betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen zu vermeiden.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Anstrengungen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ jeweils vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und vereinbaren.

Protokollnotiz zu § 3 (3):

Für Kleinsteinrichtungen wird für die Kinder, die bereits aufgenommen wurden und nicht den geltenden Aufnahmekriterien entsprechen, Bestandsschutz bis zum Ende der Kindergartenzeit vereinbart.

§ 4

Vergabe der Kindertagesstättenplätze

- (1) Die Einrichtung steht bzw. die Einrichtungen stehen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.
- (2) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach den für vergleichbare städtische Einrichtungen maßgeblichen Kriterien.
- (3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß den §§ 82 und 85 SGB XII erfolgen Übernahmen von Entgelten durch die Stadt (Jugendamt) auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. Eltern jeweils bis zur Höhe der von der Stadt erhobenen Entgelte. Dies gilt auch für die Entgelte bei Geschwisterkindern sowie für die Verpflegungsentgelte. Übernahmen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (4) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von je 5 Wochen (incl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

§ 5

Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 2 und 3 betreuten Kinder.
- (2) Die Aufteilung auf Ganztags-, Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppen wird jeweils in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen zwischen Stadt und Trägern/Einrichtungen für das folgende Kindergartenjahr einvernehmlich festgelegt. Davon unabhängig bleibt der 01.01. eines jeden Jahres als jährlicher Erhebungsstichtag bestehen.

- (3) Bei der Eröffnung und Schließung von Gruppen in Abstimmung mit der Stadt gilt, dass eine neue Gruppe (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen) dann eröffnet werden kann, wenn mindestens 15 Anmeldungen vorliegen.

Eine Gruppe wird dann (ab 01.08.) nicht mehr gefördert, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 15 Plätze belegt waren (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen).

Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. Die Förderung entfällt zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres).

Der gruppenbezogene Zuschuss für diese Gruppe wird dann letztmalig bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gezahlt.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

- (5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen für die Gruppen (Anlagen A – E) sind Bestandteil des Vertrages.

- (6) Für das Jahr 2008 wird für die bestehenden Früh- und Spätdienste pro Einrichtung mit einem Früh- und Spätdienst ein pauschaler Zuschlag von 2.500,00 € gewährt.
Es ist beabsichtigt, die Regelöffnungszeiten um die Früh- und Spätdienste zu erweitern.

Neue Früh- und Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei feststehendem Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) jeweils zum neuen Kindergartenjahr eingerichtet werden. Die Bedarfe werden im Rahmen der jährlichen Platzabstimmungsrunden erhoben.

Wird in einer Einrichtung nur ein Früh- oder ein Spätdienst angeboten, reduziert sich der pauschale Zuschlag um 50 %.

- (7) Anfallende Mietkosten bzw. Kreditkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Um- oder Ausbau von Räumen, in denen die geförderte Gruppe bzw. die geförderten Gruppen betrieben wird oder werden, werden pauschal mit 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr gefördert (Mietkostenpauschale bestehend aus Grundbetrag von 4.600,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.

- (8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers (ohne wesentliche Zinsbelastung), wird pro geförderter Gruppe ein Gebäudeunterhaltungszuschuss von pauschal 2.830,00 € pro Jahr gewährt (bestehend aus Grundbetrag von 2.560,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); damit sollen Unterhaltungsmaßnahmen und Nebenkosten bezuschusst werden (Objektkostenzuschuss); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.
- (9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß den Ziffern (7) und (8) ist ausgeschlossen.
- (10) Veränderungen bei den auf gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen basierenden gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüssen können zu deren Neufestsetzungen führen.
- (11) Diese gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden ab 2009 dynamisiert und der Kostenentwicklung angepasst. Grundlagen hierfür sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Miet- sowie die Objektkostenpauschale werden in 2009 überprüft und der Kostenentwicklung angepasst.

§ 6

Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten

- (1) Stadt und Träger vereinbaren die Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten. Es soll eine verbindliche ständige Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten erfolgen. Schwerpunkte können sein:
 - Frühzeitige Erkennung von Kindern mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen (Kontinuität in der Förderung)
 - Absprachen und Lernziele im pädagogischen Bereich
 - Zusammenarbeit hinsichtlich Sprachförderung und Verlaufskursen

Die Konzeption soll Angaben enthalten über die organisatorische und zeitliche Struktur der Kooperation sowie über die entsprechenden Verantwortlichkeiten. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Grundschullehrerinnen/Grundschullehrern und Erzieherinnen/Erziehern soll gewährleistet werden.

- (2) Die freien Kindertagesstättenträger erhalten nach dem Proporz des vorhandenen Platzbestandes ab 2007 städtische Zuwendungen zur Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplans. Es werden zusätzliche Zuwendungsmittel gewährt, um dort den Fachkraftstellenanteil um 0,25 Vollzeitstellen pro Gruppe erhöhen zu können. Die Schwerpunkte sollen dabei auf der Gesundheitserziehung, Sprachförderung und dem Übergang von Kindergarten in die Schule liegen.

§ 7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Kita-Personals

- (1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind.
Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 8

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 9

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

- (1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus.
- (2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Belegungslisten gemäß § 3 (6) und (11) bei der Stadt ein; ebenso reicht er bis dahin für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse ein.

- (3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind fünf Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Ziffer (2) führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und keine weiteren Betriebskostenzuschüsse auszus zahlen.
- (5) Die Stadt (Jugendamt) prüft die Unterlagen und teilt das Ergebnis dem Träger bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres mit.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum 01.01.2008 und endet zum 31.12.2010. Das Vertragesverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30.06., erstmals zum 30.06.2010, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund (siehe auch § 5 (10) und §3 (13)) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.
- (3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

Zusätze bei den kirchlichen Trägern (evangelische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt beginnt das Vertragsverhältnis zum .

(katholische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung beginnt das Vertragsverhältnis zum

**§ 11
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 12
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____

Für die Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Für den Träger

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorstand

Anne Janz
Stadträtin

Vorstand

**Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse
für den Bereich der Kindertagesstätten**
(ausgenommen Grundschulkindbetreuung)

Lfd. Nr.	Gruppenbezogener ¹⁾ Zuschuss für	Höhe des gruppengezogenen Zuschusses ^{2) u. 5)} (Miet- bzw. Objektkostenpauschale) (in €)	Betriebskostenzuschuss gesamt (pro Gruppe) (in €)	Gruppengröße	Personalschlüssel	Zuschläge / Abschläge	Erläuterungen
01 (A)	22er Kiga-Gruppe + Mietkostenzuschuss bzw. Objektkostenzuschuss (3 – 6,5 Jahre)	50.150,35 + 4.870,00 bzw. + 2.830,00	55.020,35 bzw. 52.980,35	21 - 23	1,575	+ 1.000,- € bei 24 Kindern + 7.610,- € bei 25 Kindern - 1.000,- € pro nicht belegtem Platz bei 20 und weniger	Erhöhung des Personalschlüssels bei 25 belegten Kiga-Plätzen auf 1,750
02 (B)	20er i-Gruppe ⁴⁾ (3 – 6,5 Jahre)	52.479,28	57.349,28 bzw. 55.309,28	20	1,575	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 1 – 2 belegten i-Plätzen; bei 3 Obergrenze = 18 Plätze, bei 4-5 Obergrenze = 15 Pl.
03 (C)	20er altersübergreifende Gruppe ³⁾ (0 – 6,5 Jahre)	53.871,09	58.741,09 bzw. 56.701,09	20	1,750	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 3 oder 4 betreuten unter Dreijährigen
04 (D)	20er altersübergreifende Gruppe ³⁾ (0 – 6,5 Jahre)	63.261,54	68.131,54 bzw. 66.091,54	20	2,000	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 5 und mehr betreuten unter Dreijährigen
(05) (E)	altersübergreifende Gruppe (0 - 3 Jahre)	65.910,27	70.780,27 bzw. 68.740,27	12	2,0	- 3.000,- € bei weniger als 12 betreuten Kindern pro nicht belegtem Platz	Reduzierung der Gruppenstärke bei Betreuung von Kindern unter 1 Jahr

- 1) Ausgangslage ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Betreuungszeit (4 x 8,5 Stunden, 1 x 6 Stunden); dabei müssen mehr als die Hälfte der Sollkapazität ganztags betreut werden; anderenfalls erfolgt – analog – die Einstufung als Dreivierteltagsgruppe (90% des Zuschusses für die Ganztagsgruppe) oder als Halbtagsgruppe mit mindestens 25 Wochenstunden = 80 % des Ganztagszuschusses bzw. 20 bis unter 25 Wochenstunden = 75 % des Ganztagszuschusses.
Als Dreivierteltagsgruppe gilt eine Gruppe mit mindestens 32 Wochenstunden Betreuungsumfang. Bei einer Belegung mit 25 Kiga-Kindern erfolgt ein Zuschlag zur Personalaufstockung.
(Bei 05 (E) müssen mindestens 9 Kinder ganztags betreut werden. Das gilt analog für die Einstufung als Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppe)
- 2) Zum Gruppenschuss wird – wie bisher – ebenfalls gruppenbezogen ein Miet- bzw. Kreditkostenschuss in Höhe von 4.870,00 € (bisher = 4.600,00 €) bzw. bei Eigentum ohne Schuldendienst von 2.830,00 € gewährt.
- 3) Bei der Berechnung gehen aü-Gruppen vor i-Gruppen, d.h., weist eine aü-Gruppe auch ein oder sogar 2 i-Kinder auf, wird die Gruppe als aü-Gruppe gezählt.
Achtung:
Wenn in einer altersübergreifenden Gruppe 1 oder 2 i-Kinder betreut werden und die Gruppenstärke auf 18 abgesenkt wird, wird der Gruppenschuss für diese Gruppe nicht reduziert. In einer altersübergreifenden Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.

Bei aü-Gruppen mit weniger als 3 „u3“-Kindern zum Stichtag, wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt; dabei zählen die vorhandenen „u3“-Kinder als Kiga-Kinder.
- 4) i-Gruppen mit 18 oder 15 belegten Plätzen werden wie die 20er i-Gruppen gewertet.
- 5) Die gruppenbezogenen Zuschüsse (Anlage A-E) für die kirchlichen Einrichtungen (Ev. Stadtkirchenkreis Kassel, Caritasverband Kassel e.V. und Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.) betragen jeweils für die Ganztagsgruppe abweichend von den aufgeführten Beträgen 80 % von

Lfd. Nr. 01 (A)	= 54.397,51 €
Lfd. Nr. 02 (B)	= 56.432,81 €
Lfd. Nr. 03 (C)	= 58.497,91 €
Lfd. Nr. 04 (D)	= 68.020,54 €
Lfd. Nr. 05 (E)	= 70.100,84 €

Diese abweichenden gruppenbezogenen Zuschüsse gelten nicht für die Miet-/Kredit- und Objektkostenpauschalen sowie nicht für die zusätzlichen Pauschalen für Früh- und Spätdienste und für die 25er Kiga-Gruppen.

Die kirchlichen Träger legen jeweils bis zum 31.03. zahlenmäßige Verwendungsnachweise vor.

Die o. g. 80 % sollen ab 2009 stufenweise bis auf 90 % angeglichen werden.

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008

Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe Kiga-Bereich - Regelgruppe mit 21 – 23 Plätzen -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,575 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden ----- Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,575 Stellen entsprechen 39,0 Wo.std. + 22,4 Wo.std. = 61,4 Wo.std. Differenz von 1,6 Wo.std.	67.054,05 + 1.746,63 ----- 68.800,68	Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochen- stunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollzieh- bar.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8,5 Stunden + 1 x 6 Stunden = 40,0 Wochenstunden mit 1,575 Fachkraftstellen und der Differenz wie oben dargestellt

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.200,00	100,00 pro Platz x 22 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	83.285,95	
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	7.150,00	325,00 pro Platz x 22 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	8.100,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	91.385,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.483,16	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	96.869,11	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
<p>1. Entgelte und Förderung</p> <p>a) Betreuungsentgelte</p> <p>11 x GT-Ki. x 149,00 € x 12 Mo. = 19.668,00 € + 1 Geschw.-Kind gt 1 x 74,50 € x 12 Monate = <u>894,00 €</u> ges. = 20.562,00 €</p> <p><i>zuzüglich</i></p> <p>4 DVT-Ki. x 124,00 € x 12 Monate = 5.952,00 € + 1 Geschw.-Kind dvt. X 72,00 € x 12 Monate = <u>744,00 €</u> ges. = 6.696,00</p> <p><i>zuzüglich</i></p> <p>4 HT-Ki. x 105,00 € x 12 Monate = 5.040,00 € + 1 Geschw.-Kind ht. X 52,50 € x 12 Monate = <u>630,00 €</u> ges. = 5.670,00</p> <p>Betreuungsentgelt ges. = 32.928,00 € davon 95 % = 31.281,60 €</p>	31.281,60	<p><u>Annahme:</u> 12 Ganztags-, 5 Dreivierteltags- und 5 Halbtagskinder ganztags, je 1 Geschwisterkind ganztags, dreivierteltags und halbtags.</p> <p>Da die Träger mehr und mehr Entgelteinnahmen nicht realisieren können, wird von 95 % der Maximalentgelte ausgegangen. Bei 22 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die max. Entgelteinnahmen bei 22 x 145,00 € x 12 Monate = 39.336,00 €</p> <p>Die Träger halten 95 % = 31.281,60 € für zu hoch angesetzt. Diese 31.281,60 € entsprechen 79,5 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen. Die Verpflegungsentgelte werden als durchlaufende Posten angesehen und sind unberücksichtigt geblieben.</p>
<p>2. Landesförderung</p> <p>a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO der Hess. Landesregierung vom 02.01.2007 22 Plätze x 160,00 €</p>	3.520,00	
<p>b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007</p>	7.670,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Landesförderung gesamt	11.190,00	
3. Trägeranteil	4.247,16	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 42.471,60 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	46.718,76	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	96.869,11 - 46.718,76	
BK-Zuschuss pro Gruppe	50.150,35 (2.279,56 p. Pl.)	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	55.020,35 2.500,93 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	52.980,35 (2.408,20 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenzuschuss von 50.150,35 € wird gezahlt, wenn mindestens 12 Kinder der 22er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden mit mindestens 40,0 Stunden Betreuungszeit pro Woche.

Bei einer Dreivierteltags-Betreuung (32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % des GT-Gruppenzuschusses = 45.135,30 €

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstunden beträgt der Gruppenzuschuss 80 % des GT-Gruppenzuschusses = 40.120,30 €, bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss 75 % = 37.612,75 €

Bei einer Belegung von 24 Kindern zum Stichtag erhöht sich der Gruppenzuschuss um 1.000,- €

Bei einer Belegung von 25 Kindern zum Stichtag erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 7.610,00 € pro Jahr, der zur Aufstockung des Fachkraftstellenanteils der Gruppe von 1,575 auf 1,750 Verwendung finden soll. Dreiviertel- oder Halbtagsgruppen erhalten den Zuschlag anteilig zu 90 bzw. 80 oder 75 % des Ganztagsgruppenzuschusses.

Bei einer Belegung von 20 oder weniger zum Stichtag, reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem Platz ebenfalls um 1.000,00 € pro Jahr; sinkt die Belegung am Stichtag auf weniger als 15 Kinder, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 33.433,57 € (zwei Drittel) bzw. anteilig und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung ergibt (mindestens 15).

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Integrative Kiga-Gruppe mit 20 Plätzen -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
<p>a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,575 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden</p> <hr/> <p>Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,575 Stellen sind 63,0 Stunden erforderlich. 1,575 Stellen entsprechen 39,0 Wo.std. + 22,4 Wo.std. = 61,4 Wo.std.; die Differenz von 1,6 Wo.std. ist noch zu berücksichtigen.</p>	<p>67.054,05 + 1.746,63 68.800,68</p>	<p><u>Annahme:</u> 14 gt-Kinder, davon 2 x gt-Geschwisterkinder 6 ht-Kinder, davon 1 x ht-Geschwisterkind</p> <hr/> <p>Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochen- stunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.</p>
<p>b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung</p>	<p>2.500,00</p>	<p>Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.</p>
<p>c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)</p>	<p>7.785,27</p>	<p>Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollzieh- bar.</p>

¹⁾ Abdeckung der Regelöffnungszeit mit 4 x 8,5 Stunden und 1 x 6 Stunden = 40,0 Wochenstunden mit 1,575 Fachkraftstellen.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 22 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	83.085,95	
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	90.535,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.432,16	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	95.968,11	
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 12 x 149,00 € x 12 Monate = 21.456,00 € 2 x 74,50 € x 12 Monate = 1.788,00 € 5 x 105,00 € x 12 Monate = 6.300,00 € 1 x 52,50 € x 12 Monate = <u>630,00 €</u> ges. = 30.174,00 € Betreuungsentgelt ges. = 30.174,00 € davon 95 %	28.665,30	Bei 20 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 35.760,00 €. Diese 28.665,30 € entsprechen 80,2 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung 20 x 160,00 = 3.200,00 € + 1 x 7.670,00 €	10.870,00	
3. Trägeranteil	3.953,53 10 % von 1) und 2)	
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	43.488,83	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	95.968,11 - 43.488,83	
BK-Zuschuss pro Gruppe	52.479,28	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
BKZ pro Gruppe mit Miet- bzw. Kreditkostenzuschuss	57.349,28 (2.867,46 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	55.309,28 (2.765,46 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenschuss von 52.479,28 € wird gezahlt, wenn mind. 11 Kinder der 20er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden (mit mind. 40,0 Std. Betreuungszeit pro Woche).

Bei einer Dreivierteltags-Betreuung (32 bis unter 40 Wochenstd.) beträgt der Gruppenschuss 90 % des GT-Gruppenschusses = **47.231,35 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstd. beträgt der Gruppenschuss 80 % des GT-Gruppenschusses = **41.983,42 €**, bei mind. 20 Wochenstd. bis unter 25 beträgt der Gruppenschuss 75 % = **39.359,46 €**

Bei einer Belegung von weniger als 19 Kindern zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem um 1.000,00 € pro Jahr, davon ausgenommen ist eine Betreuung von 3 integrativen Kindern in der Gruppe, in diesem Fall bleibt bei einer Belegung von 18 oder 17 Kindern der Gruppenschuss unverändert, bei 16 oder 15 Kindern reduziert er sich jedoch ebenfalls um je 1.000,00 € pro nicht belegtem Platz zum Stichtag.

Bei Integrationsgruppen mit 15 belegten Plätzen zum Stichtag, von denen 5 Plätze mit integrativen Kindern belegt sind, bleibt der Gruppenschuss unverändert.

Wenn die Belegung am Stichtag auf weniger als 15 Kinder sinkt, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 34.986,19 € (zwei Drittel) bzw. anteilig und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung ergibt (mindestens 15).

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen und Personalschlüssel von 1,75 -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,750 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstel- le mit 39 Wochenstunden	74.504,50 + 1.364,55 75.869,05	<u>Annahme:</u> 16 Kiga-Kinder (12 x gt, 4 x ht) 4 „u3“-Kinder (3 x gt, 1 x ht)
Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,75 Stellen sind 70,0 Wo.std. erforderlich. 1,750 Wo.std. entsprechen 39,0 Wo.std. + 29,75 Wo.std. = 68,75 Wo.std. Differenz von 1 ¼ Stunden = 1.364,55 €		Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 1,750 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 20 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	90.154,32	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Möbiliar, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	98.835,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.930,16	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	104.766,11	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 11 x 149,00 € x 12 Monate = 19.668,00 € 1 x 74,50 € x 12 Monate = 894,00 € 4 x 105,00 € x 12 Monate = <u>5.040,00 €</u> ges. = 25.602,00 € <i>zuzüglich</i> 1 x 185,00 € x 12 Monate = 2.220,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 2 x 126,00 € x 12 Monate = <u>3.024,00 €</u> 6.354,00 € Betreuungsentgelt ges. = 31.956,00 € davon 95 % = 30.358,20 €	30.358,20	<u>Annahme:</u> 16 Kiga-Kinder, davon 11 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 4 Kinder halbtags, <u>zuzüglich</u> 6 „u3“-Kinder, davon 3 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 2 Kinder halbtags Bei 20 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 16 x 149,00 € x 12 Monate = 28.608,00 € zuzüglich 6 x 185,00 € x 12 Monate = 8.880,00 €, ges. = 37.488,00 € Die 30.358,20 € entsprechen 81,0 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) vom 02.01.2007 14 Kiga-Kinder x 160,00 €	2.240,00	
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt, d.h., für eine zum Stichtag mit 14 Kiga-Kindern belegte Gruppe würden 7.670,00 € gewährt.
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 2 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	6.000,00	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Landesförderung gesamt	15.910,00	
3. Trägeranteil	4.626,82	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 46.390,00 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	50.895,02	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	104.766,11 - 50.895,02	
BK-Zuschuss pro Gruppe	53.871,09	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	58.741,09 (2.937,05 €p. PI.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	56.701,09 (2.835,05 p. PI.)	

Erläuterungen:

Bei einer Belegung von weniger als 19 Kindern zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem Platz um 1.000,00 € pro Jahr; sinkt die Belegung zum Stichtag auf weniger als 15 Kinder, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch **35.914,06 €** (zwei Drittel) bzw. anteilig je nach GT-, DVT- oder HT-Gruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung (mindestens 15) ergibt.

Bei aü-Gruppen mit weniger als 3 „u3“-Kindern zum Stichtag wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt; dabei zählen die vorhandenen „u3“-Kinder als Kiga-Kinder; dies gilt auch, wenn gleichzeitig noch i-Kinder in der Gruppe betreut werden.

Bei der Berechnung gehen altersübergreifende (aü-) Gruppen vor integrativen (i-) Gruppen vor, d. h., weist eine aü-Gruppe auch 1 oder sogar 2 i-Kinder auf, wird die Gruppe als aü-Gruppe gezählt.

Der Gruppenzuschuss von **53.871,09 €** wird gezahlt, wenn mindestens 11 Kinder der 20er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden (mit mindestens 40 Stunden Betreuungszeit pro Woche).

Bei einer Dreivierteltagsbetreuung (32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % des GT-Gruppenzuschusses = **48.483,91 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstunden beträgt der Gruppenzuschuss 80 % des GT-Gruppenzuschuss = **43.096,87 €**, bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss = **40.403,32 € (75 %)**.

Achtung:

Wenn in einer altersübergreifenden Gruppe 1 oder 2 i-Kinder betreut werden und die Gruppenstärke auf 18 abgesenkt wird, wird der Gruppenzuschuss für diese Gruppe nicht reduziert. In einer altersübergreifenden Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen und Personalschlüssel von 2,0 -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 2.000 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden <hr/> Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 2,0 Stellen sind 80,0 Wo.std. erforderlich; 2,0 Stellen entsprechen 78,0 Wo.std. Die Differenz von 2,0 Stellen bzw. 2.183,28 € ist noch mit einzubeziehen.	85.148,00 + 2.183,28 87.331,28	<u>Annahme:</u> 14 Kiga-Kinder (11 x gt, 3 x ht) 6 „u3“-Kinder (4 x gt, 2 x ht) <hr/> Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Nur Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 2,0 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 20 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	101.616,55	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Möbiliar, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	109.066,55	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	6.543,99	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	115.610,54	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 10 x 149,00 € x 12 Monate = 17.880,00 € 1 x 74,50 € x 12 Monate = 894,00 € 3 x 105,00 € x 12 Monate = <u>3.780,00 €</u> ges. = 22.554,00 € <i>zuzüglich</i> 3 x 185,00 € x 12 Monate = 6.660,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 2 x 126,00 € x 12 Monate = <u>3.024,00 €</u> 10.794,00 € Betreuungsentgelt ges. = 33.348,00 € davon 95 % = 31.680,00 €	31.680,00	<u>Annahme:</u> 14 Kiga-Kinder, davon 10 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 3 Kinder halbtags, <u>zuzüglich</u> 6 „u3“-Kinder, davon 3 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 2 Kinder halbtags Die Träger halten 95 % von 33.348,00 € für zu hoch angesetzt. Bei 20 Ganztagskindern lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 38.352,00 €. Die 31.680,00 € entsprechen 82,6 % der tatsächlich erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) vom 02.01.2007 14 Kiga-Kinder x 160,00 €	2.240,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt.
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 2 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	6.000,00	
Landesförderung gesamt	15.910,00	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
3. Trägeranteil	4.759,00	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 46.390,00 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	52.349,00	
Ausgaben gesamt abzüglich Einnahmen gesamt	115.610,54 - 52.349,00	
BK-Zuschuss pro Gruppe	63.261,54	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	68.131,54 (3.406,58 € p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	66.091,54 (3.304,58 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Erreicht der Anteil der unter Dreijährigen zum Stichtag nur 3 oder 4 Kinder, wird der Betriebskostenzuschuss für die altersübergreifende Gruppe mit 1,75 Fachkraftstellenanteil gezahlt.

Wenn die Belegung zum Stichtag auf weniger als 15 Kinder sinkt, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 42.174,36 € (zwei Drittel) bzw. anteilig je nach GT-, DVT- oder HT-Gruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung (mindestens 15) ergibt.

Die anderen Regelungen entsprechen denen, wie bei der altersübergreifenden Gruppe mit 1,75 Stellen aufgeführt.

90 % des gruppenbezogenen Zuschusses von 63.261,54 € betragen 56.935,39 €, 80 % betragen 50.609,23 €, 75 % betragen 47.446,16 €

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008

**Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe
- Altersübergreifende Gruppe mit 12 Plätzen für Kinder bis drei Jahre
und einem Personalschlüssel von 2,0 -**

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
<p>a) <u>Pädagogisches Personal</u> 2,0 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden</p> <hr/> <p>Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 2,0 Stellen sind 80,0 Wo.std. erforderlich; 2,0 Stellen entsprechen 78,0 Wo.std. Die Differenz von 2,0 Stellen bzw. 2.183,28 € ist noch mit einzubeziehen.</p>	<p>85.148,00 + 2.183,28 87.331,28</p>	<p><u>Annahme:</u> 12 Kinder bis 3 Jahre; davon 8 Kinder ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 3 Kinder halbtags</p> <hr/> <p>Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.</p>
<p>b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung</p>	<p>2.500,00</p>	<p>Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.</p>

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 2,0 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	1.200,00	100,00 pro Platz x 12 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	100.816,55	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	3.900,00	325,00 pro Platz x 12 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Möbiliar, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	4.850,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	105.666,55	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	6.339,99	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	112.006,54	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 8 x 185,00 € x 12 Monate = 17.760,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 3 x 126,00 € x 12 Monate = <u>4.536,00 €</u> 23.406,00 € Betreuungsentgelt ges. = 23.406,00 € davon 95 % = 22.235,70 €	22.235,70	<u>Annahme:</u> 12 Kinder unter drei Jahren, davon 1 Geschwisterkind und 8 Kinder ganztags sowie 3 Kinder halbtags Bei 12 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 26.640,00 €. Die 22.235,70 € entsprechen 83 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung		
a)	---	
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	Ausgehend von einer altersübergreifende Gruppe bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres wird davon ausgegangen, dass bis zu 3 Kinder zum landesweiten Stichtag 15.03. bereits 3 Jahre alt sind.
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 4 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	12.000,00	
Landesförderung gesamt	19.670,00	
3. Trägeranteil	4.190,57	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 41.905,70 € bleibt bei der Kalkulation bestehen. 10 % der Einnahmeposition 1. + 2.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	46.096,27	
Ausgaben gesamt abzüglich Einnahmen gesamt	112.006,54 - 46.096,27	
BK-Zuschuss pro Gruppe	65.910,27	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	70.780,27 (5.898,36 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	68.740,27 (5.728,36 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenzuschuss von **65.910,27 €** wird gezahlt, wenn zum Stichtag mindestens 9 Kinder ganztags betreut werden (mindestens 40,0 Wochenstunden Betreuungszeit).

Bei einer Dreivierteltagsbetreuung (wenn mind. 9 Kinder zum Stichtag dreivierteltags betreut werden und bei 32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % = **59.319,24 €** bei einer Halbtagsbetreuung (25 bis unter 32 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 80 % = **52.728,22 €** bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss 75 % = **49.432,70 €**

Bei einer Belegung von weniger als 12 Kinder zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss um 3.000,00 € pro nicht belegtem Platz und Jahr; bei einer Belegung von weniger als 9 Kinder zum Stichtag (bzw. 8 Kinder bei 1 oder 2 Kindern unter 1 Jahr) beträgt der Gruppenzuschuss noch **43.940,18 €** für die Ganztagsgruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf den nächsten Stichtag folgenden Jahres gezahlt.

Wird zum Stichtag 1 Kind betreut, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, reduziert sich die Gruppenstärke auf 11, werden 2 oder mehr Kinder unter einem Jahr betreut, beträgt die Gruppenstärke noch 10 Kinder.

Der Gruppenzuschuss von 65.910,27 € bleibt in diesen Fällen gleich.

Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung.
3. Die mit den Eckpunkten verbundenen Qualitätsstandards bilden die Grundlage zukünftiger Planung.
4. Auf der Basis der Eckpunkte schließen Stadt und freie Kindertagesstätten-Träger vertragliche Regelungen über die städtische Betriebskostenbezuschussung ab.
5. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung ist nur möglich, wenn sich Bund und das Land verantwortlich und spürbar an den Betriebs- und Investitionskosten beteiligen.“

Begründung:

Die freien Kindertagesstätten-Träger und die Stadt Kassel haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe seit 2006 mit der Erarbeitung von Eckpunkten für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten beschäftigt.

Die jetzt vorliegenden Eckpunkte regeln neben

- Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren,
- Gruppengrößen und Fachkraftstelltenanteil und

- gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse

auch die Vereinbarung von Qualitätsstandards, die Festlegung von Verfahrensfragen und den Gesamtauslastungsgrad.

Hinsichtlich eines verbindlichen jährlichen Platzauslastungsgrades von 97,5 % haben die freien Träger in der AG Eckpunkterege lung darauf hingewiesen, dass ein derartiger Gesamtauslastungsgrad zwar als gemeinsame Zielsetzung nicht aber als Kündigungsgrund des Vertrages bei Nichterre ichung festgelegt werden kann. Der Magistrat ist dem mit der Änderung der Ziffer 11 dahingehend gefolgt, dass ein hoher Platzauslastungsgrad einen hohen Stellenwert als Zielsetzung bei den Eckpunkten hat und die freien Kita-Träger und die Stadt Kassel alle gegebenen Möglichkeiten nutzen, um einen hohen Auslastungsgrad zu erreichen.

Stadt und freie Träger stimmen darin überein, dass der Ausbau der Tagesbetreuung in der erforderlichen Quantität und unter Bildungsgesichtspunkten nur in der erforderlichen Qualität erfolgen kann, wenn Bund und Land sich massiv und verlässlich an den Investitions- und Betriebskosten beteiligen.

Der Magistrat unterstützt die Position des Deutschen Städtetages, dass "die Städte den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung für sinnvoll halten und bereit sind, sich wie schon bisher verstärkt zu engagieren, damit Eltern die Wahlfreiheit und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch zusätzliche Betreuungsangebote erleichtert wird. Die Kommunen finanzierten jedoch schon heute den Löwenanteil der Ausgaben für Kinderbetreuung. Wenn der Bund unter Mitwirkung der Länder einen Rechtsanspruch ab 2013 festlegen und damit den Kommunen zusätzliche Aufgaben aufbürden wolle, müssten Bund und Länder dafür auch die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen".

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu den Eckpunkten empfohlen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Eckpunkte

für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Präambel

Auf der Grundlage der Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 ff des SGB VIII, der Hessischen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen und der Orientierung an den Zielen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sollen die Träger folgende elementare Qualitätsstandards in ihren Einrichtungen gewährleisten.

Der Qualitätskriterienkatalog definiert auf dieser Grundlage und einer trägerübergreifenden fachlichen Übereinkunft grundsätzliche Rahmenbedingungen baulicher, räumlicher und personeller Art sowie grundsätzliche konzeptionelle Prinzipien. Er ist damit auch ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Träger in Kassel für die Verbesserung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Stadt soll im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Träger schaffen, die Qualitätsstandards vollständig umzusetzen.
Die Erreichung der vollen Umsetzung wird möglicherweise in mehreren Stufen erfolgen müssen.

1. Platzbestandssicherung und Anpassung an Veränderungen

a) Betreuung unter Dreijähriger

Schaffung eines bedarfsgemäßen Betreuungsangebotes bis Oktober 2010 mit 1.066 Plätzen, davon 766 Plätze in Betreuungsgruppen und 300 in Tagespflege durch Umsetzung in Ausbaustufen sowie mit zusätzlich mindestens rund 600 Plätzen für einen **weitergehenden Ausbau bis 2013 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs**.

b) Kindergartenbetreuung

Sicherung des **bedarfsgemäßen** Platzangebotes von 95 % an Plätzen in Betreuungsgruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

c) Grundschulkindbetreuung

Schaffung eines bedarfsgemäßen Platzangebotes für Grundschul Kinder (4 Jahrgänge)

Bedarfsgemäßes Platzangebot heißt auch jeweils Anpassung der Betreuungsformen und Betreuungszeiten an die Bedarfslage. Das schließt den Ausbau in gleicher Weise mit ein, wie Rückbau von Plätzen.

2. Benennung der Einrichtung mit Art und Anzahl der Betreuungsgruppen;
Festlegung von Gruppenveränderungen in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen.
3. Festlegung der Gruppengrößen und der Kriterien für evtl. Abweichungen sowie des Fachkraftstellenanteils

a) Altersübergreifende Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von max. 18 Plätzen bei 2,5 Fachkraftstellen; als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke 20 Plätze pro Gruppe, von denen bei der Platzplanung von 14 Kiga-Plätzen und 6 Plätzen für unter Dreijährige ausgegangen wird.

Als altersübergreifende Gruppe gilt eine Gruppe, in der zum jeweiligen Erhebungstichtag mindestens drei unter Dreijährige betreut werden. Werden zu diesem Stichtag drei bis vier unter Dreijährige betreut, schließt der gruppenbezogene Betriebskostenzuschuss 1,75 Fachkraftstellen mit ein, bei mindestens fünf unter Dreijährigen sind 2,0 Fachkraftstellen zugrunde gelegt.

Wenn an zwei aufeinander folgenden Erhebungstichtagen keine drei unter Dreijährigen in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, soll der Träger die Betriebserlaubnis für diese Gruppe ändern lassen.

b) Kiga-Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von 20 Plätzen bei 2,0 Fachkraftstellen. Als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke in Regelgruppen bis 25 Plätzen, wenn es sich

- ⇒ nicht um eine altersübergreifende Gruppe,
- ⇒ nicht um eine integrative Gruppe,
- ⇒ nicht um eine Kiga-Gruppe in einem Stadtteil mit gehäuften sozialen Problemlagen (Stadtteil mit besonderem Förderbedarf) handelt und
- ⇒ die räumlichen Bedingungen dies zulassen sowie die entsprechende Nachfrage unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern vorhanden ist.

In Kiga-Gruppen in Stadtteilen mit einem besonderen Förderbedarf soll die Gruppenstärke bei 22 Plätzen liegen.

c) Grundschulkindbetreuung

Bei den BG-Gruppen bleiben die Rahmenbedingungen unverändert. Bei der Nachmittagsbetreuung in den Hort I- und Hort II- (sowie evtl. Hort III-) Gruppen liegt die Zielsetzung bei 20 Plätzen und einem Fachkraftstellenanteil von 2,0 pro Gruppe.

4. Gruppenbezogener Betriebskostenzuschuss

Festschreibung eines gruppenbezogenen Betriebskostenzuschusses ab 2008 für die Kindergarten-Regelgruppe, die altersübergreifende sowie die integrative Gruppe gemäß den beigefügten Anlagen. Eine Ganz- oder Dreivierteltagsgruppe wird immer dann als solche berücksichtigt, wenn mehr als die Hälfte der Kinder ganz- oder dreivierteltags betreut werden.

5. „Experimentierklausel“

Aufnahme einer „Experimentierklausel“, z. B. zur finanziellen Unterstützung bei strukturellen Veränderungen.

6. Anwendung von Regelungen der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Anwendung städt. BTO-Regelungen soweit erforderlich durch Benennung der jeweiligen Ziffern unter Bezugnahme auf die jeweilige Fassung.

7. Art und Form der Nachweisung

Nachweisungsform wie bisher mit detaillierten Belegungslisten zum Erhebungstichtag mit Erfüllung der Zugangskriterien. Zusätzlicher zahlenmäßiger Nachweis des Evangelischen Stadtkirchenkreises, des Caritasverbandes Kassel e. V. und des Diakonischen Werkes für die Kita Fröbelseminar wegen der abweichenden Zuschussregelungen.

8. Umgang mit Schließungszeiten

Wie bisher gelten regelmäßige Schließungszeiten von fünf Wochen je Einrichtung als vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Dabei sollen die Schließungszeiten der Einrichtungen so abgestimmt sein, dass jeweils ein Notdienst angeboten wird.

9. Festlegung des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

10. Verpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards

Auch im Interesse von Trägern, Einrichtungen und Eltern sollten Qualitätsstandards festgelegt und vereinbart und Zielvereinbarungen zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Übergangs der betreuten Kindergartenkinder in die Grundschule getroffen werden.

Dabei sind die als **Anlage** beigefügten Qualitätsstandards maßgeblich, die in Bezug auf die Gruppengrößen und den Fachkraftstellenanteil das zu erreichende Ausbauziel benennen.

11. Gesamtauslastungsgrad

Träger und Stadt Kassel setzen sich auch dafür ein, dass ein weiterhin hoher Platzauslastungsgrad erreicht wird.

Das bisher angewandte Instrument der jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und Träger mit der Stadt Kassel (Jugendamt) hat sich als wirksam erwiesen und soll beibehalten werden. So können notwendige Anpassungen zeitnah trägerübergreifend vereinbart und betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen vermieden werden. Dieses Instrument stellt zusammen mit den jährlichen Stichtagserhebungen zur Feststellung der belegungsabhängigen Betriebskostenzuschüsse eine wirksame Steuerung für die Platzauslastung dar.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der bestehenden Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ noch vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und festlegen.

Anlage zu

„Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung“

Qualitätsstandards in Kasseler Kindertagesstätten

Zur besseren Übersicht sind die Standards nach den jeweiligen Altersgruppen gegliedert und zwar:

ALLE = alle Altersgruppen

KIGA = Kindergarten

U³ = unter dreijährige Kinder

Hort = Grundschulkindbetreuung

1. Raumangebot

1.1 Raumbedarf und Außenspielbereich

(Alle)

Raumangebot (Raumbedarf und Raumausstattung) und Außenspielbereich sollen sich an den Empfehlungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2006 orientieren.

Unterschreitungen oder Abweichungen sind bei neu einzurichtenden Gruppen in begründeten Einzelfällen möglich; für bestehende Gruppen gilt Bestandschutz für die derzeit genutzten Räumlichkeiten.

Raumprogramm		
Die Mindesthauptnutzungsfläche beträgt für		
eingruppige	Einrichtung	130 m ²
zweigruppige	Einrichtung	256 m ²
dreigruppige	Einrichtung	304 m ²
viergruppige	Einrichtung	358 m ²
fünfgruppige	Einrichtung	416 m ²

Mindestraumprogramm		
Einrichtungen benötigen bei bis zu		
	8 Kindern	80 m ²
	10 Kindern	100 m ²
	15 Kindern	120 m ²
Bei Einrichtungen mit max. 15 Plätzen kann auf ein eigenes Außenspielgerät verzichtet werden, wenn ansonsten Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind und der Personalschlüssel diese Nutzung ermöglicht.		

Außenspielfläche
Die Größe der Außenspielfläche richtet sich nach der Platzzahl der Einrichtung. Je Kind sollten 15 m ² zur Verfügung stehen, mindestens jedoch 6 m ² .

1.2 Raumausstattung

(Alle)

Alle Räume in Kindertagesstätten (auch Sanitärräume und Küchen) sind immer auch „Spielräume für Kinder“. Damit sie von vielen Kindern in ungefährdeter Atmosphäre insbesondere auch bei verschiedenen Altersgruppen genutzt werden können, ist auf Unfallschutz und ausreichenden Schallschutz zu achten.

Die Raumausstattung soll die Orientierung und die Selbstständigkeit der Kinder unterstützen. Sie soll sich an den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen orientieren. Der Sanitärbereich soll mindestens über 2 Waschbecken und 2 WC´s pro Gruppe verfügen.

Bei der Gestaltung und Beschaffenheit des Außengeländes sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen zu berücksichtigen.

(u³)

Insbesondere in altersübergreifenden Gruppen sind Ruhebereiche zur Lärmreduzierung und für den individuellen Schlafrhythmus der jüngeren Kinder notwendig, aber auch für Ältere müssen Schonräume zur Verfügung stehen. Wo dies nicht möglich ist, müssen jedoch mindestens getrennte Bereiche für Differenzierung und Rückzug, wie z. B. zusätzliche zweite Ebenen vorhanden sein.

Der Sanitärbereich muss den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen angepasst sein; dazu gehört in altersübergreifenden Gruppen eine Wickelkommode möglichst in der Nähe eines Wasseranschlusses, eine Duschgelegenheit sowie WC und Waschbecken in unterschiedlichen Höhen.

(Kiga)

Im Kindergartenbereich sollen Bereiche zur Bewegungsförderung, Kreativbereiche sowie Funktionsbereiche für unterschiedliche Aktivitäten wie zum Beispiel naturwissenschaftliches und technisches Experimentieren und die Begegnung mit Musik und Kunst berücksichtigt werden.

(Hort)

Im Hort sollen Bereiche zur Erledigung der Hausaufgaben, Funktionsbereiche für Medienarbeit, Kreativbereiche und Bereiche für Sport und Bewegung berücksichtigt werden. Es müssen für jede Gruppe nach Geschlechtern getrennte Sanitärbereiche vorhanden sein.

2. Personal

2.1 Qualifikation

(Alle)

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen über altersspezifisches Kenntnisse der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie verfügen und Bildungsprozesse initiieren können. Ebenso sind Kenntnisse und Fähigkeiten für sozialräumliches Handeln und über Kommunikations- und Interaktionsformen mit anderen Institutionen im Rahmen eines Qualifikationskonzeptes zu sichern.

(u³)

Die Qualifikation der Fachkräfte zur Betreuung von unter Dreijährigen ist vom Träger durch ein Fortbildungskonzept zu sichern.

Zusätzlich sind bei neuen Gruppen Hospitationen in altersübergreifenden Einrichtungen und Krippen bzw. Krabbelgruppen ratsam. Im Rahmen eines Qualifikationskonzeptes soll das Basiswissen der Fachkräfte insbesondere über Säuglingsforschung und Entwicklungspsychologie ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

2.2 Personalschlüssel

(Alle)

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, soll den Fachkräften zur Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit und zur Kooperation mit Eltern, Schule und andere Institutionen Zeit außerhalb der Kinderbetreuung entsprechend den Anforderungen zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen Zeitkontingente für Leitungen im Bereich Verwaltung und Personalführung (Regiezeiten). Deshalb soll jede Kindergruppe mit 1,5 und zusätzlich für Regiezeiten mit 0,5 Fachkräften besetzt sein.

(u³)

Kindergruppen mit Kindern unter drei Jahren sollen mit 2,0 und zusätzlich für Regiezeiten mit 0,5 Fachkräften besetzt sein.

2.3 Gruppenstärke

(Alle)

Um den zeitlichen, organisatorischen und kooperativen Anforderungen sowie der pädagogischen Qualitätsentwicklung und –sicherung gerecht zu werden, ist ebenfalls eine angemessene Gruppenstärke erforderlich. Empfohlen werden folgende Gruppenstärken:

Alter	Anzahl
0 – 2 Jahre	8 Kinder
2 – 3 Jahre	12 Kinder
0 – 3 Jahre	10 Kinder
2 – 6 Jahre	18 Kinder
3 – 6 Jahre	20 Kinder
6 – 14 Jahre	20 Kinder
2 – 12 Jahre	18 Kinder

Bei Überschreitung der Gruppenstärke im Rahmen der hessischen Mindeststandards sollen zusätzliche Fachkraftstunden zur Verfügung stehen.

3. Konzeption

(Alle)

Für jede Kindertagesstätte liegt eine schriftliche Konzeption vor, in der die Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit beschrieben werden. Die Konzeption wird im Sinne einer „lebenden Konzeption“ verstanden, um den wechselnden Anforderungen von Individuum und Gesellschaft gewachsen sein zu können.

(u³)

Es gibt für Kinder unter drei Jahren ein eigenes Eingewöhnungskonzept. Besonders bei Übergängen und Eingewöhnung ist auf eine feste Bezugsperson, die über die entsprechende Qualifikation zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern verfügt, zu achten.

(Hort)

Insbesondere Hortkinder werden aktiv am Geschehen beteiligt und übernehmen für sich und andere Verantwortung. Die Öffnung der Tageseinrichtung in den Stadtteil und damit die Förderung sozialer Beziehungen über die Kita hinaus, dient der Verselbstständigung der Hortkinder und erleichtert ihnen die Ablösung vom Hort.

Regelmäßige Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Schule und anderen Institutionen sind im Hort obligatorisch für eine erfolgreiche Hausaufgabenbetreuung. Dazu ist es auch notwendig, auf eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu achten. Ausdrücklich soll in der Hausaufgabenbetreuung das selbstständige Arbeiten der Kinder gefördert werden. Im Tagesablauf sollen der Freizeit- und Hausaufgabenbereich ausgewogen berücksichtigt werden.

Die Tageseinrichtung entwickelt mit den Hortkindern gemeinsam ein an ihren Bedürfnissen orientiertes Ferienprogramm, das sich deutlich von der Tagesstruktur in der Schulzeit unterscheidet. Dabei erweitert die Beteiligung an Ferienbündnissen durch die Vernetzung verschiedener Institutionen und Angebote im Stadtteil die Angebotspalette für Kinder in den Ferien.

4. Erziehungspartnerschaft

(Alle)

Eltern sollen auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ermutigt werden, ihr Wissen und ihre Kompetenz einzubringen. Partizipation und Partnerschaftlichkeit kennzeichnen prinzipiell die Beziehung der Tageseinrichtung zu Kindern und Eltern. Anmeldegespräche mit den Eltern sind geplant und gründlich vorbereitet. Regelmäßig finden anlassfreie Elterngespräche auf der Basis von Dokumentationen statt und auch im Alltag steht Zeit für den Austausch wichtiger Informationen zur Verfügung.

5. Evaluation

(Alle)

Evaluationsverfahren wie Dokumentenanalyse, Elternbefragung, Gruppendiskussion etc., werden regelmäßig und systematisch angewandt, um die angestrebten Ziele mit dem Erreichten zu vergleichen und daraus zu lernen.

6. Dokumentation

(Alle)

Es werden Dokumentationsverfahren angewandt, um den Eltern qualitative Informationen über die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihres Kindes zu geben und um diese Prozesse systematisch und zielgerichtet zu planen und zu gestalten. Diese sind auch Teil eines Kooperationskonzeptes, das die Verzahnung zwischen Kindergarten und Grundschule zum Ziel hat, um die Entwicklungsprozesse der Kinder erfolgreich zu gestalten und gemeinsame Förderkonzepte zu entwickeln.

7. Integration behinderter Kinder

(u³)

Die Empfehlungen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“ der Arbeitsgruppe Integration und Hessisches Sozialministerium werden übernommen: „Werden in einer altersstufenübergreifenden Gruppe mehr als insgesamt 15 Kinder aufgenommen, so sollte bei einer Aufnahme von ein bis zwei Kindern mit Behinderung die Gruppenstärke gesenkt werden. Die Absenkung der Gruppenstärke sollte sich nach der Altersstruktur der Kinder in der Gruppe und dem Hilfebedarf der Kinder mit Behinderung richten.“

(Kiga)

Grundlage der Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach BSHG bildet die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 07.06.1999. Zusätzlich zu einer jährlichen Integrationsplatzkonferenz finden regelmäßig Kooperationstreffen aller beteiligten Institutionen statt. Hilfreiche Instrumente und Elemente des Modellprojektes Qualitätsentwicklung Integrationsplatz QUINT und die Empfehlungen für die Qualitätssicherung Integrationsplatz in Kasserler Kindertagesstätten QUIKK sollen konzeptionell berücksichtigt werden. Schwerpunkteinrichtungen sollen neben der Einzelintegration weiterhin berücksichtigt werden. Sie verfügen über Vorteile wie z. B. geringere Gruppengrößen, bessere Möglichkeiten zur Einzelfallförderung, bessere Selbsthilfe- und Austauschmöglichkeiten für Eltern und durch Aus- und Fortbildung qualifiziertes Personal.

(Hort)

Für Hortkinder mit besonderen Bedürfnissen sollen individuelle Hilfenkonzepte entwickelt werden.

8. Übergänge

(Alle)

Eltern und Kinder sollen Übergänge als Herausforderung und nicht als Belastung erleben, damit die Kinder Kompetenzen zur erfolgreichen Gestaltung von wechselnden Situationen im zukünftigen Leben erlangen.

Es gibt ein Konzept zur intensiven, individuellen Eingewöhnung der Kinder unter aktiver Beteiligung der Eltern. Im Rahmen dieses Konzeptes wird besonderer Wert auf die positive Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagesstätte gelegt.

(Kiga)

Um den Übergang von der Kita in die Schule erfolgreich zu gestalten, bedarf es einer Kooperationskultur mit fest vereinbarten Strukturen von Eltern, Schule und Kita, die es ermöglicht, die Kompetenzen aller Kinder, ihre Stärken und Fähigkeiten individuell zu fördern und Entwicklungsrisiken rechtzeitig entgegen zu wirken. Zu einer solchen Konzeption gehören z. B. gegenseitige Information und Abstimmung von Zielen und pädagogischen Konzepten genauso, wie wechselseitige Hospitationen, gemeinsame Fortbildungen oder auch mit allen Erziehungspartnern abgestimmte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren für die Erstellung von Kompetenzprofilen der Kinder.

9. Qualitätssicherung

(Alle)

Die Träger setzen intern Verfahren zur Qualitätssicherung ein, wie z. B. Befragungen von Eltern, Mitarbeiterinnen und Kindern in schriftlicher und mündlicher Form, jährliche Qualitätskonferenzen und Zielvereinbarungen etc..

**KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Dem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 zwischen der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2007 wurde die Laufzeit des bisherigen Konsolidierungsvertrages vom 11.09.2001 mittels 2. Nachtrag vom 12./19.02.2007 bis zum 31.12.2007 verlängert. Damit war mit Beginn diesen Jahres der Konsolidierungsvertrag neu zu verhandeln und die finanziellen Verpflichtungen des Konzerns zur Unterstützung des Konsolidierungskurses des städtischen Haushaltes festzulegen.

Im vorliegenden Entwurf werden die Zahlungsbeziehungen zunächst nur für die Jahre 2008 und 2009 neu festgelegt, da die zukünftigen Entwicklungen bedingt durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen nicht verlässlich geplant werden können. Im Sinne von § 6 des Vertrages wird in 2009 über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 neu verhandelt.

Hiernach sind die nachfolgenden Punkte von herausgehobener Bedeutung :

1. Aufgrund der neuen EU-Verordnung wird die KVG im Rahmen einer Betrauungsregelung mit den ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beauftragt. Die Betrauungsregelung hat gewissermaßen die Funktion eines Verkehrsvertrages zwischen Aufgabenträger und beauftragtem Verkehrsunternehmen, wobei diese in ihrer Funktion darüber hinausgeht und insbesondere auch die Erfüllung beihilferechtlicher Anforderungen sicherstellt sowie die Grundlage für die Direktvergabe darstellt.
Die einzelnen Regelungen hierzu ergeben sich aus § 4, Ziffern 8 – 12 des Vertragsentwurfs.

2. Für die Erbringung der Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß dem bestehenden Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG zukünftig auf Nachweis 0,2 Mio. € (Bisher 0,3 Mio. €).
3. Der von der Stadt Kassel bisher gezahlte ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 1,958 Mio. € wird als direkte Zahlung gestrichen und ist zukünftig mit dem Substanzerhaltungsbeitrag abgegolten.
4. Abschmelzung KVV-Verlustzuschuss auf 3,5 Mio. € und der KVV-Kapitalzuführung auf 2,5 Mio. €.

Im Übrigen bitten wir die finanziellen Auswirkungen der Anlage zum Konsolidierungsvertrag zu entnehmen.

Die jetzige vertragliche Regelung war bereits Gegenstand der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (Vorlage Nr. 101.16.358). Sie ist anliegend als Anlage 2 nochmals beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

- Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.9.2001
und seiner Nachträge -

zwischen

der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV. Ziel ist des Weiteren, die wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, die Kreditwürdigkeit weiter zu verbessern und langfristig kalkulierbare Handlungsbedingungen für beide Seiten zu schaffen. Ziel ist es auch, zu einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts um 10 Mio. € gegenüber 2006 beizutragen.

Sowohl auf Seiten der Stadt als auch für die KVV-Unternehmensgruppe bestehen zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz, Änderungen in der Steuergesetzgebung, Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, europäische sowie Bundes- und Landesgesetzgebung zum ÖPNV nur schwer kalkulierbare Risiken. Sofern eine der beiden Seiten deshalb nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die ihr gehörende Unternehmensgruppe Gespräche über eine wirtschaftlich angemessene Regelung führen.

Die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die Beteiligungsverhältnisse in der KVV zum 01.01.2008.

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben und zwischen STW und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die dargestellten Gutschriften an die Stadt als auch der vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Aus dem Ergebnis der STW (einschließlich KFW) erhält die Stadt eine jährliche Gutschrift, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag angerechnet wird, in der in der Anlage ausgewiesenen Höhe. Hierbei wird vereinbart, dass die STW für die nächsten Jahre bis 2012 ein Ergebnis anstreben, das deutlich über den Zahlen der mittelfristigen Planung aus 2007 liegt.
2. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich an die KVV abgeführten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der über die in der Anlage genannten Gutschriften hinausgeht, kann der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt werden.
3. Es ist Ziel der Stadt, soweit es rechtlich möglich ist, alle bisherigen Konzessionen auch über die Dauer des Vertrages hinaus, weiter zu erteilen.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Da die KFW über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der STW verbunden ist, ist die Gutschrift aus dem KFW-Ergebnis Bestandteil der o. g. Gutschrift aus dem STW-Ergebnis.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Die KVG verpflichtet sich, ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG aufrechterhalten bleibt und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Ziel ist auch, die Eigenkapitalbasis weiter zu sichern.
2. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag, der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und bestehende Verträge und Finanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden, dem NVV und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.
3. Der KVV wird weiterhin ein Substanzerhaltungsbeitrag gezahlt, der mit einer jährlichen Dynamisierung ermittelt wird. Hierbei ist Basis der gekürzte Substanzerhaltungsbeitrag aus dem Jahr 2007, der in den Folgejahren jeweils zu 2/3 mit dem Durchschnitt der prozentualen Tarifierhöhung der Tarifverträge TV-V und TV-N Hessen und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren ist. Der so ermittelte Substanzerhaltungsbeitrag wird in 2008 um weitere 2,6 Mio. € und in 2009 nochmals um 400 T€ gekürzt. Der jeweils gekürzte Betrag wird wiederum, wie oben beschrieben dynamisiert.

Diese Berechnung des jeweiligen Substanzerhaltungsbeitrages ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesen. Die dort angenommenen Preissteigerungen werden bei der jährlichen Berechnung des Substanzerhaltungsbeitrages durch die jeweiligen IST-Werte ersetzt.

4. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wurde die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2004: 62.850.661 €). Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des oben definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.
5. Der Substanzerhaltungsbeitrag wird weiter um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG vermindert, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNG) eingebunden war.
6. Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG auf Nachweis 0,2 Mio. €.

7. Ein durch den so ermittelten Substanzerhaltungsbeitrag nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV für die KVG und die aus der KVG stammenden Pensionslasten (s. o.) ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG oder der KVV gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Substanzerhaltungsbeiträgen Überschüsse zu erwirtschaften, kann die KVV diese der KVG zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zuführen.
8. Die Stadt bestätigt die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der europarechtlichen Anforderungen mit ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Gegenstand der Betrauung ist die Sicherstellung der Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und der Übertragung der Betriebsführung an die KVG nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG. Die Betrauung gilt für die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des EU-Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste (Nr. 1370/2007) genannte Höchstlaufzeit für Busverkehrsdienste und schienengestützte Verkehrsträger.
9. Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das zurzeit gültige Fahrplanangebot, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen ist der Nahverkehrsplan zu beachten.
10. Die weitere Ausgestaltung der Betrauung nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ("Altmark-Trans") wird die Stadt auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die auch die Finanzierung des ausgleichsfähigen Sollaufwands regelt, vornehmen.
11. Die Laufzeit der Betrauung richtet sich nach den bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und endet dementsprechend erst dann, wenn die kommunalen Verkehrsunternehmen der Stadt Kassel über keine Linienverkehrskonzessionen mehr verfügen.
12. Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt nachteilig machen würde.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung der MHKW ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Gutschrift aus dem MHKW-Ergebnis an die Stadt wird ab dem Jahr 2008 ein Festbetrag von 2,5 Mio. € vereinbart.

Den Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der über die Gutschrift an die Stadt hinaus geht, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2008

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur bis zum Ende des Geschäfts- und Haushaltsjahres 2009 begründet. In 2009 wird über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 verhandelt. Davon unberührt bleibt die Laufzeit dieses Vertrages.

Dabei sagt die Stadt Kassel zu, bei den dann festzulegenden Beträgen sowohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im KVV Konzern als auch die Finanzlage der Stadt Kassel angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Loyalität

Die städtische KVV-Unternehmensgruppe ist der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die Unternehmen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben nachhaltig zu unterstützen und immer loyal und kooperativ mit der Stadt und ihren Organen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit der KVV und ihrer Tochterunternehmen zu verbessern.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen.
2. Die bisherigen Regelungen des Konsolidierungsvertrages und der zugehörigen Nachträge werden mit diesem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 ersetzt. Der Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 hat vorbehaltlich des § 4 Abs. 8 bis 11 eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2012 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln. Unabhängig von den ab 2012 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2012 hinaus fortzuführen.

3. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
4. Die Zahlungen hinsichtlich Infrastrukturkostenhilfe und aus dem Bädervertrag zwischen Stadt und STW sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt erfolgen gemäß den bisher bestehenden Regelungen.
5. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Andreas Helbig

Martin Kiok

Anlage

1. NACHTRAG

zum

KONSOLIDIERUNGSVERTRAG

in der Fassung vom 11.09.2001

§ 4 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Unternehmen erhält von der Stadt für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen – Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und ÖPNV-Gesetz – einen jährlichen ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 10,0 Mio. DM (5,1 Mio. Euro). Dieser Betrag wird um 85 % der im jeweiligen Geschäftsjahr bereitgestellten Infrastrukturkostenhilfe vermindert.

Er wird weiterhin vermindert, um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG-LNG eingebunden war.“

§ 4 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrages erhält die KVG auf Nachweis bis zu 0,3 Mio. Euro pro Jahr.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Kooperationsverträgen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.“

§ 4 Ziffer 8 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Näheres regelt der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag zwischen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG und der Stadt Kassel.“

Kassel, 07.11.2005

Kassel, 18. November 2005

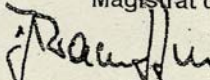
Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH

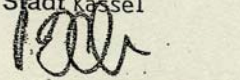

Helbig


Kiok



Magistrat der Stadt Kassel


Bertram Hilgen
Oberbürgermeister


Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

ORIGINAL

2. NACHTRAG

zum

KONSOLIDIERUNGSVERTRAG

vom 11.09.2001

in der Fassung des Nachtrags vom 07.11.2005

Zwischen der

Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV),
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königstor 3-13, 34117 Kassel,
- nachstehend „KVV“ genannt -

wird vereinbart:

P r ä a m b e l

Nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien wird die Städtische Werke AG von der Bundesnetzagentur zu den Netzentgelten Strom und von der Landesnetzagentur zu den Netzentgelten Gas im Laufe des Jahres keine rechtskräftigen Bescheide erhalten. Die damit ausgelöste Unsicherheit schließt eine tragbare Prognose für die Ergebnisentwicklung bei der Städtische Werke AG aus. Für die Fortführung des Konsolidierungsvertrages bedeutet dies, dass die KVV gegenwärtig nicht in der Lage ist, die finanziellen Auswirkungen und Dividende der Städtische Werke AG abschätzen zu können. Da die Städtische Werke AG für das Ergebnis der KVV maßgeblich bestimmt ist, kann auch das Ergebnis der KVV nicht prognostiziert werden. Zur Überbrückung dieser Unsicherheiten vereinbaren die Parteien zunächst die Fortgeltung der bisherigen Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 4 Abs. 6 wird nach der Jahresangabe 2006 wie folgt ergänzt:

„Für 2007 beträgt der Kürzungsbetrag 6,29 Mio. Euro“

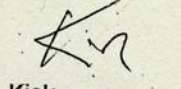
§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert.

„Der Konsolidierungsvertrag 2001 erhält eine Laufzeit bis zum 31.12.2007.“

Kassel, 19. Feb. 2007

**Kasseler Verkehrs-
und Versorgungs-GmbH**


Helbig
Geschäftsführer


Kiok
Geschäftsführer

Kassel, 12.2.07

Magistrat der Stadt


Hilger
Oberbürgermeister


Dr. Barthel
Stadtkämmerer



Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.11.1994 und des Nachtrags des Konsolidierungsvertrages 1996 vom 04.02.1997

Angabe der Euro-Beträge (€) in Klammern

zwischen

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3-13, 34117 Kassel,
- nachstehend KVV genannt -

P r ä a m b e l

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt wurden im Rahmen der Anpassung des Konsolidierungsvertrages 1996 Zahlungsverpflichtungen zwischen Stadt und KVV nur bis zum Geschäfts- und Haushaltsjahr 2000 begründet. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, auf der Basis der Jahresabschlüsse 1998 bis zum 31.12.1999 die im Vertrag geregelten Eigenkapitalverzinsungen und die Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 6 für Defizite des ÖPNV für die Restlaufzeit des Vertrages bis 2006 neu zu vereinbaren. In der Zwischenzeit haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert wie z. B.:

1. Wettbewerb auf dem Strommarkt führte zu radikalen Preissenkungen und gleichzeitig zu Kostensteigerungen durch den Kampf um die Kunden.
2. Wettbewerb auf dem Gasmarkt ist gesetzlich verankert und findet bereits statt.
3. Deutliche Steigerung der Energieeinsatzkosten sowie der energieabhängigen Steuern.
4. Nicht mehr absetzbare Strompreise aus eigenerzeugten KWK-Anlagen führen zu deutlichen Verlusten bei der KFW.
5. Reduzierung von Förderquoten und geförderten Projekten nach GVFG/FAG führen zu verstärkten Instandhaltungskosten bei der KVG.
6. Reduzierung der Bundes- und Landeszuschüsse für Ausbildungsverkehre und Schwerbehinderte führen zu Einnahmeausfällen bei der KVG.

7. Die von der EU-Kommission initiierten Veränderungen des Ordnungsrahmens im ÖPNV-Markt führen zu einem geregelten Wettbewerb mit dem Ziel, den ÖPNV für die Kunden attraktiver und effizienter zu gestalten.
8. Die Haushaltslage der Stadt Kassel lässt eine weitere Verschuldung nicht zu. Die Stadt Kassel muss ihre finanziellen Verpflichtungen begrenzen und festschreiben.

Um diesen komplexen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird folgender aktualisierter Konsolidierungsvertrag vereinbart:

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

1. Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben. Die KFW (§ 3) ist per Ergebnisabführungsvertrag an die STW angeschlossen. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen gemäß §§ 2, 4 und 5 in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die in den §§ 2 und 5 dargestellten Eigenkapitalzinsansprüche der Stadt als auch der nach § 4.6 vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.
2. Über die in den nachfolgenden Paragraphen vereinbarten Eigenkapitalverzinsungen hinaus, verpflichtet sich die KVV einer Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages von 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) in 2002 und 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) in 2004 zuzustimmen.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Das Unternehmen strebt mit der Umsetzung des eingeleiteten Organisationsentwicklungs-Projektes ein Jahresergebnis von mindestens 30,0 Mio. DM (15,3 Mio. €) (vor Verlustübernahme KFW und Ausgleichszahlung an HEW) ab dem Geschäftsjahr 2000 an. Die Parteien stimmen darin überein, dass sowohl die Substanzerhaltung und Zukunftssicherung des Unternehmens als auch der Anspruch der Stadt auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals gleichwertige Ziele sind. Daher vereinbaren sie, dass die Stadt als Eigenkapitalverzinsung eine jährliche Gutschrift erhält, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag für ÖPNV-Verluste angerechnet wird.

2. Damit verpflichten sich die STW für die Jahre 2001 - 2006 zur Erwirtschaftung einer Eigenkapitalverzinsung zu Gunsten der Stadt von:

2001:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2002:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2003:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2004:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2005:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2006:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)

Diese Eigenkapitalverzinsung gilt, solange die Stadt noch 9,94 % der Anteile an der STW hält. Sollten die Anteile oder Teile davon an fremde Dritte veräußert werden, kürzt sich entsprechend die Dividende.

3. Die restlichen Anteile von 9,94 % an der STW werden an die KVV zum Preis von 32,0 Mio. DM (16,4 Mio. €) veräußert. Der Verkauf der Anteile der Stadt an die KVV muss für die KVV ergebnisneutral erfolgen. Deshalb wird die von der KVV für den Kaufpreis aufzubringende Verzinsung (Zinssatz für 5-jährige Finanzierung der Stadt Kassel x Kaufpreis) von der oben genannten Dividende von 15 Mio. DM abgesetzt. Die verbleibende Dividende von 13,3 Mio. DM (6,8 Mio. €) kommt dann zur Auszahlung.
4. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der nicht als Eigenkapitalverzinsung benötigt wird, wird der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt. Diese Mittel dienen sowohl der Finanzierung der technischen Infrastruktur als auch der Entwicklung neuer Geschäftsfelder.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Der drastische Preisverfall auf dem Strommarkt hat dazu geführt, dass die bislang positive Ergebnisentwicklung der KFW jäh unterbrochen wird und in den Folgejahren mit negativen Ergebnissen bei der KFW zu rechnen ist. Die seit 1997 erfolgte Eigenkapitalverzinsung kann daher ab dem Jahre 2001 nicht mehr vorgenommen werden. Sollte sich auf Grund unternehmerischer Maßnahmen, Marktentwicklung oder staatlicher Stützungsmaßnahmen wieder ein positives KFW-Ergebnis in den kommenden Jahren ergeben, wird die Dividendenzahlung wieder aufgenommen.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Das Unternehmen strebt mit der Umsetzung des Organisations-Entwicklungs-Projektes eine Begrenzung des Verlustes auf 40,0 Mio. DM (20,5 Mio. €) ab dem Geschäftsjahr 2000 an.

Die schwierigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Verkehrsbereich, die z. B. durch die Verminderung der Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und durch die zu erwartende Einschränkung der Zuschüsse für Schüler- und Schwerbehindertenverkehre nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie durch das Auslaufen von Konzessionen und damit einhergehendem Wettbewerbs- und Preisdruck gekennzeichnet sind, erfordern eine Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens. Die KVG wird sich dem Wettbewerb stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG - wie im Jahre 1993 definiert - aufrecht erhalten wird und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit werden Ergebnisverbesserungen angestrebt, um die Eigenkapitalbasis zu verbessern und ausbleibende Investitionszuschüsse zu kompensieren.

2. Zur Abgeltung der dem Unternehmen obliegenden Aufgaben nach dem Konzessionsvertrag oder besonderen Vereinbarungen stellt die Stadt dem Unternehmen die nach dem ÖPNV-Gesetz gewährten Infrastrukturhilfen des Landes oder des Bundes oder der EU vollumfänglich zur Verfügung.
3. Das Unternehmen erhält von der Stadt für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen – Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und ÖPNV-Gesetz – einen jährlichen ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 10,0 Mio. DM (5,1 Mio. €). Dieser Betrag wird um 85 % der im jeweiligen Geschäftsjahr bereitgestellten Infrastrukturkostenhilfe vermindert.
4. Für die bestehenden Kooperationsleistungen zahlt die Stadt pauschal 0,6 Mio. DM (0,3 Mio. €) an die KVG. An neuen Kooperationen wird sie sich mit 50 % beteiligen. Diese zusätzlichen Leistungen gemäß Satz 2 werden entsprechend § 4.3 Satz 2 beim ÖPNV-Zuschuss in Abzug gebracht.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Kooperationsverträgen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden. Weiter besteht Einvernehmen darüber, dass die Bereitstellung des Pauschalbetrages unabhängig davon erfolgt, ob die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen von Kooperations-, Verbund- oder sonstigen Verträgen erbracht werden.

5. Der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und die bestehenden Kooperationsverträge zwischen der Stadt Kassel, den anderen Gemeinden, der KVG und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt.

6. Ausgehend von dem Defizit der KVG in 1993 von 44.419 TDM (22.711 Tsd. €) verpflichtet sich die Stadt, diesen Betrag für die Folgejahre zu 2/3 mit der prozentualen Tarifierhöhung im Öffentlichen Dienst und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren und an die KVV als Substanzerhaltung zu zahlen. Der so berechnete Betrag wird ab 1996 um 3,0 Mio. DM (1,5 Mio. €), ab 1997 um 5,0 Mio. DM (2,6 Mio. €) und im Geschäftsjahr 2000 um 6,0 Mio. DM (3,1 Mio. €) gekürzt. In den Folgejahren beträgt der Kürzungsbetrag:

2001:	7 Mio. DM (3,58 Mio. €)
2002:	7 Mio. DM (3,58 Mio. €)
2003:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2004:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2005:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2006:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)

Ein durch diesen Zuschuss nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Ausgleichsbeträgen Überschüsse zu erwirtschaften, wird die KVV diese der KVG zur Stärkung der Rücklagen zuführen.

7. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wird die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2000: 112.200 TDM (57.367 Tsd. €)). Im Verhältnis zu den Anspruchsberechtigten ergeben sich keine Änderungen, da die KVG Verpflichtete aus den den Anspruch begründenden Rechtsverhältnissen bleibt. Die KVV trägt dann lediglich die wirtschaftliche Last aus den Pensionsverpflichtungen. Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des in § 4. 6 definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.

Beispiel:

Substanzerhaltungsbeitrag netto 1999	44,1 Mio. DM	(22,55 Mio. €)
davon Pensionszahlung	-4,4 Mio. DM	(-2,25 Mio. €)
Pensionsrückstellung	-5,0 Mio. DM	(-2,56 Mio. €)
	<hr/>	<hr/>
Rest-Zuschuss	34,7 Mio. DM	(17,74 Mio. €)

Das in § 4.1 genannte Ergebnisziel von -40 Mio. DM (-20,5 Mio. €) ist um die Entlastung aus den Pensionsverpflichtungen in gleicher Höhe zu kürzen, wie das KVG-Ergebnis durch diese Maßnahme sich reduziert.

8. Stadt und KVG werden sich gemeinsam für eine optimale Förderung des Verkehrs in Kassel und des stadtgrenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem NVV einsetzen. Die KVG übernimmt hierfür im Auftrag der Stadt die Vertretung und Sachbearbeitung gegenüber dem Verkehrsverbund und dem Land Hessen in den Fragen der Finanzierung und Weiterentwicklung des ÖPNV in Kassel und der Region, sofern nicht gesetzliche Verpflichtungen der Stadt als Aufgabenträger dem entgegenstehen.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Eigenkapitalverzinsung wird ab dem Jahr 2001 ein Festbetrag von 4,5 Mio. DM/Jahr (2,3 Mio. €/Jahr) vereinbart. Dies gilt unter der Prämisse, dass der Entsorgungsvertrag weiter fortbesteht und die Stadtreiniger Müll/Jahr im bisherigen Umfang anliefern.

Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der nicht als Eigenkapitalverzinsung gebunden ist, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalbildung/Rücklagenbildung zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2001

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die oben genannten Zahlungsverpflichtungen bis zum Geschäfts- und Haushaltsjahr 2006 begründet. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, im Laufe des Jahres 2006 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Veranlagung der Zahlungsströme im städtischen Haushaltsplan allein der Stadt obliegt.
2. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zwischen den Parteien Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es infolge veränderter Rahmenbedingungen nicht gelingt, den Gewinn der STW ab dem Geschäftsjahr 2001 auf 30,0 Mio. DM (15,3 Mio. €) zu steigern und/oder der Verlust der KVG nicht auf höchstens 40,0 Mio. DM (20,5 Mio. €) begrenzt werden kann.

3. Die Regelungen des Konsolidierungsvertrages vom 11.11.1994 und 04.02.1997 werden mit der Vereinbarung des Konsolidierungsvertrages 2001 einvernehmlich angepasst. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
4. Der Konsolidierungsvertrag 2001 hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2006.
5. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
6. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

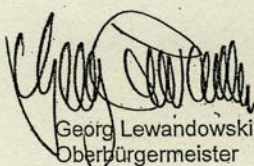
Kassel, den 11. September 2001

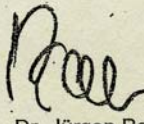
Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Stadt Kassel
Der Magistrat


Andreas Helbig


Martin Kiok


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

